

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 941/2019

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 03.05.2019
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	22.05.2019	abgelehnt	2 19 2

Betreff: Antrag auf Namensänderung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte stimmt dem beigefügten Antrag zu.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2019		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Antrag über Namensänderung

Siegel

Begründung:

Siehe beigefügten Antrag

Allgemeines zum Antragsrecht!

Das Antragsrecht eines Mitgliedes der Vertretung findet seine Rechtsgrundlage im § 43 Abs. 3 KVG LSA, wonach jedes Ratsmitglied das Recht hat, in der Vertretung und in den Ausschüssen, die es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung zu bedürfen. Dies bedeutet, dass jedes Mitglied der Vertretung ohne Unterstützung der übrigen Ratsmitglieder einen zur Abstimmung führenden Antrag stellen kann. Dieses Antragsrecht gehört zu den bedeutendsten Rechten der Ratsmitglieder, da diese ihre Meinung kundtun und somit ihrer Funktion als Vertreter der Bürger gerecht werden können (unter anderem OVG Rheinland Pfalz, DÖV 1982, 842).

Ein solcher Antrag hat keinen unmittelbaren Beschluss zum Inhalt des Antrages zur Folge. Zunächst entscheidet die Vertretung oder der Ausschuss, ob dem Antrag stattgegeben wird und ob in eine Sachdebatte eingetreten werde soll.

Da ein Antrag eines Mitgliedes der Vertretung einen Beschluss des Stadtrates über die Annahme des Antrages zur Folge hat, ist die Anhörung des Ortschaftsrates zu diesem Antrag ausgeschlossen.